

**Ausführungsbestimmungen der Fakultät für Gesundheit der
Universität Witten/Herdecke,
Department für Psychologie und Psychotherapie
zur
Habitationsordnung der Universität Witten/Herdecke**

Allgemeines

Es gilt uneingeschränkt die Habitationsordnung der Universität Witten/Herdecke, erstmals genehmigt am 04.03.1985, in einer geänderten Fassung zuletzt genehmigt am 08.01.2010. Die folgenden Bestimmungen beinhalten Erläuterungen und Verfahrensregeln zu dieser Habitationsordnung und sollen der Sicherstellung der Qualität der Habitationen in der Fakultät für Gesundheit dienen. Die Fakultät für Gesundheit hat durch den Fakultätsrat einen Habitationsausschuss eingesetzt, der für die Umsetzung der entsprechenden Ordnung der UW/H und der Ausführungsbestimmungen der Fakultät zuständig ist. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Fakultätsrat bedarf.

1. Voraussetzungen für die Eröffnung eines Habitationsverfahrens

1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Kandidatin/der Kandidat benennt einen Mentor/eine Mentorin. Dieser/diese muss habilitierter Professor/habilitierte Professorin der Fakultät für Gesundheit der UW/H sein. Der Mentor/die Mentorin betreut die Erstellung der Habitationsschrift inhaltlich und methodisch. Er/sie gibt eine Stellungnahme dazu ab, in welchem Maße durch die Habitation des Kandidaten/der Kandidatin das jeweilige Fach in Lehre und Forschung in Zukunft profitieren wird. Nach Vorliegen der Habitationsschrift verfasst er/sie eine schriftliche Bewertung derselben.

Zusammen mit den Nachweisen zu den unten genannten Voraussetzungen ist frühzeitig eine Zielvereinbarung für ein Habitationsverfahren (siehe Anlage 1 zu diesen Ausführungsbestimmungen) abzuschließen. Mit der Abgabe der Zielvereinbarung erhält die Habilitandin/der Habilitand bis zum Abschluss des Verfahrens den Status eines Mitglieds der Universität und Fakultät gemäß § 7(1) g) der Grundordnung der UW/H. Mit Beginn des Habitationsvorhabens sind Kopien der Zielvereinbarung an den Mentor/die Mentorin, an einen Lehrstuhlinhaber/eine Lehrstuhlinhaberin des Fachgebietes und an das Sekretariat des Habitationsausschusses zu versenden, während das Original beim Habilitanden/bei der Habilitandin verbleibt.

Spätestens 3 Jahre nach Unterzeichnung der Zielvereinbarung sollte eine Evaluation des Habitationsvorhabens durch die Habitationskommission erfolgen. Gegeben-

nenfalls kann auf begründeten Antrag an den Habilitationsausschuss hin eine Verlängerung dieser Frist beschlossen werden.

1.2 Voraussetzungen in Bezug auf die Lehre

- a) Erbracht werden muss der Nachweis in der Lehre über mindestens 4 Semester im Umfang von jeweils mindestens 2 SWS. Hiervon müssen mindestens 2 Semester an der UW/H abgeleistet werden, für die restlichen 2 Semester kann an anderen Universitäten abgeleisteter äquivalenter Unterricht anerkannt werden.
- b) Der Nachweis erfolgt über ein nach Semestern und Stundenzahl gegliedertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen. Diese Angaben müssen vom Fachvertreter/von der Fachvertreterin bestätigt werden.
- c) Außerdem ist ein Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs in fachspezifischer Hochschuldidaktik zu erbringen.

1.3 Voraussetzungen in Bezug auf die wissenschaftliche Arbeit

- a) Das Schriftenverzeichnis gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 HabilO ist wie folgt zu gliedern

1. Originalarbeiten
2. Übersichtsarbeiten
3. Kasuistiken
4. Publierte Kongressbeiträge (keine Abstracts)
5. Bücher und Buchbeiträge
6. Vorträge und Poster (zitierfähige Abstracts)
7. Fortbildungsvorträge

- b) Es sollen mindestens 6 Originalarbeiten in Erst- oder Letztautorschaft in fachspezifischen Impact-gerankten Journalen vorliegen. Dabei wird eine gleichberechtigte Erstautorschaft wie eine alleinige Erstautorschaft gewertet. Eine dieser Erst- oder Letztautorschaften soll sich unter den ersten 50% (nach Impact-Faktor) der dem jeweiligen Fachgebiet zugeordneten Journallisten des Journal Citation Index - Science Citation Index (JCR-SCI) bzw. dem Journal Citation Reports - Social Science Citation Index (JCR-SSCI) befinden.

- c) Des Weiteren sollen mindestens 6 weitere Originalarbeiten in fachspezifischen Impact-gerankten Journalen vorliegen, bei denen der Antragsteller/die Antragstellerin als Co-Autor/-Autorin oder als Erst- bzw. Letztautor/-autorin aufgeführt ist. Auch hier soll sich eine dieser Co-Autorenschaften unter den ersten 50% (nach Impact-Faktor) der dem jeweiligen Fachgebiet zugeordneten Journallisten des Journal Citation Index - Science Citation Index (JCR-SCI) bzw. dem Journal Citation Reports - Social Science Citation Index (JCR-SSCI) befinden.

- d) Habilitanden/Habilitandinnen sollen den Nachweis erbringen, dass mindestens 2 Originalarbeiten (Impact-gelistet und peer reviewed) als Erst- oder Letztautor/-autorin

vor Eröffnung des Verfahrens im Namen der UW/H veröffentlicht wurden. Eine dieser Originalarbeiten sollte in den TOP 50% eines Fachgebiets liegen.

e) Systematische Reviews und Metaanalysen können Originalarbeiten ersetzen. Dies gilt insbesondere für Forschungsbereiche, in denen typischerweise keine experimentellen Primärdaten erzeugt werden. Die Einzelfallentscheidung zur den Punkten 1.3 b) – d) trifft der Habilitationsausschuss.

e) Habilitanden/Habilitandinnen sollten als verantwortliche Autoren/Autorinnen einen erfolgreichen Antrag auf Drittmittelförderung gestellt haben. Der Antrag einschließlich der Stellungnahme der fördernden Institution muss bis zum Abschluss der schriftlichen Begutachtung der Habilitationsleistungen vorgelegt worden sein. Der Ausschuss behält sich vor, über diesen Punkt im Einzelfall zu entscheiden.

2. Weitere Unterlagen (ergänzend zu § 4 der Habilitationsordnung)

Der Habilitand/die Habilitandin und sein Mentor/ihre Mentorin müssen für eine Habilitationsarbeit, die aus Drittmitteln finanziert wird, eine Erklärung darüber abgeben, worin ein direktes, indirektes oder kommerzielles Interesse der erhobenen Befunde für ihn/sie persönlich liegt.

3. Die Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift kann entweder kumulativ oder als Monographie erfolgen. Eine kumulative Habilitationsschrift soll aus mindestens 5 Originalarbeiten bestehen, die überwiegend in Erstautorschaft vom Antragsteller/von der Antragstellerin verfasst wurden. Diese Originalarbeiten können in 1.3 b) und c) enthalten sein.

4. Eröffnung des Habilitationsverfahrens

a) Das Verfahren kann eingeleitet werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

b) Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist unter Beifügung aller oben genannten Unterlagen und der Zielvereinbarung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Habilitationsausschusses zu richten, der/die die Prüfung der eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit entsprechend den oben genannten Kriterien durchführt (siehe dazu auch Habilitationsordnung § 4).

c) Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich zudem bei einem Lehrstuhlinhaber/einer Lehrstuhlinhaberin des adäquaten Fachgebietes vor und informiert diesen/diese über das Habilitationsvorhaben.

Insbesondere bei externen, nicht an einer akademischen Einrichtung der UW/H tätigen Kandidaten/Kandidatinnen muss ein positives Votum des jeweiligen Lehrstuhlinhabers/der jeweiligen Lehrstuhlinhaberin vorliegen.

Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Kandidaten/der Kandidatin liegt alleine beim Habilitationsausschuss.

d) Der Kandidat/die Kandidatin wird nach Prüfung der Unterlagen (einschließlich der Stellungnahme durch den Mentor/die Mentorin (siehe 3c)) von dem/der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zur Vorstellung vor den Ausschuss geladen. Dieser erwartet von dem Kandidaten/der Kandidatin eine maximal 5-minütige Darstellung des eigenen Werdeganges und des wissenschaftlichen Arbeitsgebietes sowie einen Vortrag über den Inhalt der geplanten Habilitationsschrift. Die Mitglieder des Ausschusses können den Kandidaten/die Kandidatin anschließend befragen.

e) Der Ausschuss befindet danach über die Eröffnung des Verfahrens. Ist das Verfahren formal eröffnet, wird dies dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich mitgeteilt.

f) Die Laufzeit des Verfahrens darf nur in begründeten Ausnahmefällen 12 Monate überschreiten. Die Entscheidung über die Akzeptanz der vorgebrachten Gründe obliegt dem Habilitationsausschuss.

5. Habilitationsvortrag

a) Der Habilitand/die Habilitandin trägt sein/ihr Thema in maximal 15 Minuten vor. Die Dauer der sich anschließenden Diskussion soll 15 Minuten nicht überschreiten.

b) Beim Habilitationsvortrag muss es sich um eine wissenschaftliche Präsentation der wichtigsten eigenen aktuellen Forschungsergebnisse handeln.

c) Der Habilitand/die Habilitandin legt dem Dekan/der Dekanin und dem Habilitationsausschuss drei Wochen vor dem geplanten Vortrag ein Abstract des Vortragsinhaltes von maximal 250 Worten Länge vor. Dieses Abstract wird mit der Vortragsanmeldung verschickt.

6. Entzug und Erlöschen der Venia Legendi ergänzend zu § 16 der Habilitationsordnung

a) Der/die Habilitierte dokumentiert seine/ihre Lehrleistungen gemäß den formellen Vorgaben des Studiendekanats.

b) Über eventuelle äquivalente Leistungen entscheidet der Prodekan/die Prodekanin für Lehre auf Grundlage der Hochschulgesetzgebung.

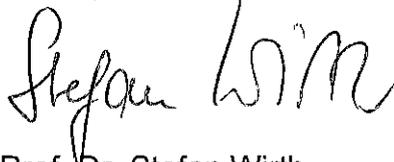
c) Der/die Habilitierte dokumentiert seine/ihre Forschungsleistungen (Publikationen und Drittmittelwerbungen/Forschungsprojekte) gemäß den formellen Vorgaben des Dekanats. Er/sie verpflichtet sich mit der Unterzeichnung der Zielvereinbarung im Namen der Universität und Fakultät zu publizieren.

d) Die Voraussetzungen für den Entzug der Venia Legendi gemäß § 16 Abs. 2 Habilitationsordnung, d. h. die fehlende Lehrtätigkeit über einen Zeitraum von mindestens zwei aufeinander folgenden Semestern ohne genehmigte Unterbrechung der Lehrtätigkeit und ohne wichtigen Grund, sind durch den Dekan/die Dekanin zu prüfen.

e) Hierbei ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

f) Über den Entzug der Venia Legendi entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag des Dekans/der Dekanin mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Fakultätsrat kann den Betroffenen/die Betroffene vor der Beschlussfassung erneut anhören. Der Beschluss ist dem/der Betroffenen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und mit einer Begründung zu versehen, welche die tragenden Erwägungen erkennen lässt.

Witten, 03.12.2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Wirth', written in a cursive style.

Prof. Dr. Stefan Wirth
Dekan der Fakultät für Gesundheit

